

„Die Gauner und der Geldspeicher“

THEMATIK	Hausfriedensbruch, Diebstahlsdelikte, Rücktritt, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Beleidigung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	150 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Nachdem Ede (E), Max (M) und Otto (O) von der „Panzerknacker AG“ mit ihren Versuchen, an Dagobert Ducks (D) Vermögen im Geldspeicher in dessen Wohnhaus zu gelangen, bislang erfolglos geblieben waren, hatten sie sich gemeinsam eine neue Herangehensweise überlegt: Weil der schnellste Weg zu dem in die Wohnung eingebundenen Geldspeicher über den Hausflur (damit D jeden Morgen sogleich ein erfrischendes Bad in seinem Geld nehmen kann) am Eingang zum Geldspeichervorraum mit einer Alarmanlage abgesichert ist, wollten sie zur Umgehung dieser Sicherung zunächst in den unmittelbar an den Wohnbereich grenzenden Keller des Anwesens des D gelangen, um von dort aus mithilfe eines Kernbohrers die ca. 60 cm dicke Kellerwand zu einem früheren, heute stillgelegten und zugemauerten Treppenhaus zu durchbrechen. Dieses Treppenhaus grenzt an seiner gegenüberliegenden Wand wiederum direkt an den Geldspeicher. Auch diese ebenfalls 60 cm starke gemeinsame Wand wollten sie vom Treppenhaus aus mithilfe des Kernbohrers durchbrechen und sich so letztendlich Zugang zum Geldspeicher verschaffen, um zumindest einen Teil des dort in Fantastilliarden-Höhe gebunkerten Bargelds des D einzusacken und dann zu gleichen Teilen unter sich aufzuteilen.

Als sie erfuhren, dass der kunstbegeisterte D am nächsten Nachmittag auf einer Entenhausener Kunstauktion sein würde, um hoffentlich das ein oder andere Schnäppchen zu ergattern, erschien ihnen die Gelegenheit günstig, um ihren Plan umzusetzen. E, M und O begaben sich sodann mit dem von O besorgten Kernbohrer zum Anwesen des D. Während O nach kurzer Diskussion über die finale Aufgabenverteilung als Späher vor dem Haus abgestellt wurde, um die beiden anderen im Fall der drohenden Entdeckung zu warnen, verschafften sich E und M zunächst absprachegemäß Zugang zum Keller des D, indem sie mit einem Schraubenzieher das Kellerfenster aufhebelten und gewaltsam aus seiner Verankerung brachen. Dort packten sie den Kernbohrer aus und begannen, ein Loch in die Wand des stillgelegten Treppenhauses zu bohren. Als sie bereits etwa 20 cm tief in die Wand zum Treppenhaus gebohrt hatten, hörten sie den mit O vereinbarten Warnpfeiff, der das Eintreffen von Kommissar Hunter mit seinen Leuten von der Entenhausener Polizei ankündigte. Daher brachen sie die weitere Tatausführung ab, packten den Kernbohrer ein und verließen den Keller des D. Anschließend sprangen die drei in den bereitstehenden Fluchtwagen und O fuhr – wie vorher vereinbart – mit M und E auf der Rückbank davon.

Erschöpft von der Aufregung schliefen M und E auf der Rückbank des Fluchtwagens tief und fest ein. O, der über ihren erneuten Misserfolg sehr verärgert war und deshalb schnellstmöglich nach Hause zu ihrem Wohnwagen wollte, trat dagegen ordentlich aufs Gas. Zu allem Übel tat sich vor ihm auf dem Heimweg eine längere Baustelle mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf. Da sich der vor O fahrende Gustav Gans (G) an diese hielt, wurde O immer ungeduldiger und überholte G schließlich – bei guter Sicht und mit ausreichendem Seitenabstand – mit einer Geschwindigkeit von 60 km/h. Der dabei aufgewirbelte Rollsplit verursachte am Wagen des überholten G einen Schaden von ca. 800 EUR, was O nicht bemerkte. G, der den Schaden sehr wohl bemerkt hatte, fuhr O nach und holte ihn etwa zwei Kilometer weiter am übernächsten Parkplatz ein, auf dem O angehalten hatte, um sich kurz zu erleichtern. Dort konfrontierte G den O mit dem Schaden an seinem Wagen. O hielt einen solchen aufgrund der Aussage des G nun zwar für möglich, bestritt den Überholvorgang aber kurzerhand und fuhr – da er aufgrund des vorangegangenen Geschehens jeden Kontakt mit der Polizei vermeiden wollte – wieder weiter, ohne irgendwelche Feststellungen zu ermöglichen. Die schlafenden M und E hatten von dem ganzen Vorfall nichts mitbekommen.

G ließ sich freilich nicht abschütteln und fuhr O bis zum Wohnwagen der Panzerknacker nach. Als G sein Fahrzeug hinter dem des O parkte, ausstieg und O erneut auf den Schaden

* Die Verfasserin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie (Prof. Dr. Hans Kudlich) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Die Klausur wurde im Sommersemester 2025 an der FAU Erlangen-Nürnberg als dritte Klausur der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht gestellt.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDIUM · BASICS KLAUSUR STRAFRECHT · „DIE GAUNER UND DER GELDSPEICHER“

ansprach, platzte O schließlich die Hutschnur und er schrie G an: „Das kann ja wohl nicht wahr sein! Lassen Sie mich gefälligst in Ruhe, Sie Bauer!“

Bearbeitervermerk: Wie haben sich E, M und O nach dem StGB strafbar gemacht? § 244a StGB ist nicht zu prüfen. Von der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts in Entenhausen ist auszugehen.